

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang

Berlin, den 29. Dezember 1934

Blatt 10

Inhalt: Buchungstafeln. S. 41. — Befoldung. S. 41. — Einheits-Kohlenportion. S. 41. — Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, für die Wehrmacht — D 62 —. S. 41. — Ausstattung des Hilfspersonals. S. 42. — Deutsche Staatsangehörigkeit. S. 42. — Zivildienstscheine. S. 42. — Umwandlung des Lagerlazarets Königsbrück. S. 43. — Einberufungsbefehl. S. 43. — Reichsluftschutzbund. S. 44. — B-Patronen. S. 44. — Fahrräder im Standortdienst. S. 44. — M.G.-Gänge. S. 44. — Bügelsägen für Feldtüchen. S. 44. — Kundendienst und Fabrikkommandos für Truppen und Dienststellen mit Kraftfahrgerät. S. 44. — Sollübersicht für Gasschutzgerät. S. 45. — Einheitsaftenplan. S. 45. — H. Dv. 29 (Entwurf 1934). S. 45. — Berichtigung zum Deckblatt 1 und 2 zur Vorschrift »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« D 21+. S. 45. — Berichtigung. S. 45. — Zeichnungen. S. 45. — Inhaltsverzeichnis. S. 45.

150. Buchungstafeln.

Buchungstafeln werden nur bei der Haushaltabt. (Heer) des Rv. Min. und bei den Wehrkreisverwaltungsämtern sowie den Verwaltungszweigämtern Breslau und Kassel vorrätig gehalten.

Anforderungen sind daher von allen Heeresdienststellen nur an das für den Unterkunftsbereich zuständige Wehrkreisverwaltungsamt (Verwaltungszweigamt) zu richten. Weitervorlage durch dieses an Rv. Min. nur dann, wenn der Bestand nicht ausreicht.

Der Rv. Minister, 18. 12. 34. H Heer.

151. Befoldung.

1. Nach der Lohnsteuertabelle Anl. 2 zum Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 34, R. G. Bl. Teil I S. 1027 ff., beträgt vom 1. 1. 35 ab die Freigrenze bei monatlicher Lohnzahlung 80,08 R.M. Lohnbeträge darüber hinaus unterliegen dem Steuerabzug.

In Abänderung des Erlasses vom 23. 7. 34 XI Nr. 853/34 g. Kdos. B 1 IV 1 Abs. 5 ist somit vom 1. 1. 35 das Gehalt der Befreiten (77 R.M. unter Hinzurechnung des Steuerwerts des Kas. Quartiers mit 6 R.M.) einkommensteuerverpflichtig. Schützen mit 65 R.M. Monatsgehalt unterliegen dem Steuerabzug nur, falls durch Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bei Selbsteinmietung und von Kinderzuschlägen ihr Monatsarbeitslohn die Einkommensteuerfreigrenze von 80,08 R.M. übersteigt (vgl. Erlass vom 23. 3. 34 B 12a AHA/Allg. (II), Abschnitt D II, 4). Erhält ein kasernierter Schütze usw. mit 65 R.M. Monatsgehalt Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind und übersteigt damit sein Monatslohn die Freigrenze von 80,08 R.M., dann ist ihm anheimzustellen, gemäß § 25 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. 11. 34 (R. B. Bl. S. 139 und 150) beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Bewilligung eines steuerfreien Betrages zu stellen. Arbeitslosenhilfe und Ehestandsbeihilfe fallen ab 1. 1. 35 weg; sie sind in den neuen Lohnsteuersätzen mitberücksichtigt.

2. Nach Anl. 2 § 5 (2) zum Bürgersteuergesetz vom 16. 10. 34, R. B. Bl. S. 102, sind die Angehörigen der Wehrmacht von der Bürgersteuer befreit, wenn sie im Erhebungsjahr weder zur Einkommensteuer noch zur Lohnsteuer herangezogen werden. Danach sind vom

1. 1. 35 ab die kasernierten Schützen mit 65 R.M. Monatsgehalt, da sie nicht lohnsteuerpflichtig sind, auch von der Entrichtung der Bürgersteuer freigestellt. Die Bestimmung im Erlass vom 23. 3. 34 B 12a AHA/Allg. (II) unter Abschnitt D II, 4 ändert sich dementsprechend.

Der Rv. Minister, 22. 12. 34. B 1 IV 1.

152. Einheits-Kohlenportion.

Die in G.B. I 372 (neu durch Erlass vom 15. 1. 32 63a 10 B 2 IVa/Nr. 146. 12. 31) für die Wehrkreise I bis VII festgesetzte Einheitskohlenportion wird vorläufig nicht geändert. Standorte, die zu einem anderen Wehrkreise treten, behalten ihren bisherigen Satz. Standorte, die neu errichtet werden, sind nach den Sätzen der bisherigen Wehrkreise I bis VII abzufinden. Es erhält also ein Standort der Heeresdienststelle Kassel, der im früheren Bereich des Wehrkreises VI errichtet wird, den Satz des Wehrkreises VI.

Spätere Neu festsetzung bleibt vorbehalten.

Der Rv. Minister, 22. 12. 34. B 2 IVa.

153. Durchführungsbestimmungen für die Heeresdienststellen zur Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — für die Wehrmacht — D 62 —.

Am Schluß der Ziffer (2) zu Abschnitt V S. 24 der D 62 ist anzufügen:

»Die Auftragnehmer haben den Nachweis zu erbringen, daß ihr Personal daraufhin untersucht und frei befunden worden ist. Der Nachweis kann weiter in regelmäßigen Zeitabschnitten, die der Truppenarzt bestimmt, gefordert werden.

Vorstehende Bestimmung gilt auch für die Molke-reien, aus denen die Truppen und Standortlazarette Milch und Milcherzeugnisse beziehen.«

Ausgabe eines Deckblattes zu D 62 bleibt vorbehalten.

Der Rv. Minister, 18. 12. 34. B 3 IIb.

Dienststelle, Nr.

(Ort, Tag, Jahr)

Nachweisung

über Zivildienstscheine für das Kalenderjahr 19.....

Allgemeine Ausführungsanweisung 5 zu § 3 der Anstellungsgrundsätze.

Truppenteil (Dienststelle)	A. Im Kalenderjahr 19.....				B. Von den in früheren Jahren ausgehändigten Zivildienstscheinen sind		Bemerkungen
	sind ausgestellt worden Zivildienst- scheine	sind von den in Spalte 2 ge- meldeten Scheinen infolge nachträg- licher Wahl einer anderen Ver- sorgungsart (§ 30 A.Gr.) wieder ein- gezogen worden	sind von den in Spalte 2 gemeldeten Scheinen gemäß § 56(2) A.Gr. als verwirkt eingezogen worden	haben sogleich beim Auscheiden an Stelle von Zivildienst- scheinen eine andere Ver- sorgungsart gewählt	infolge nachträglicher Wahl einer anderen Ver- sorgungsart wieder eingezogen worden	verwirkt gemäß § 56(2) A.Gr.	
	Stück	Stück	Stück	Personen	Stück	Stück	
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe							

Unterschrift.

157. Umwandlung des Lagerlazarets Königsbrück.

Das bisherige Lagerlazarett Königsbrück wird in ein Standortlazarett umgewandelt.

Der Rvw. Minister, 3. 12. 34. A H A/S In VI.

158. Einberufungsbefehl

für den 42. Lehrgang für Unteroffiziere zur Ausbildung in der militärischen Körpererziehung und die Lehrgänge für Batls.- usw. Kadre. und Reiter-Regts.-Kadre. zur Einführung in die militärische Körpererziehung.

A. 42. Lehrgang für Unteroffiziere.

1. Dauer des Lehrgangs: 7. 1. — 16. 2. 35.
Reisetage: 6. 1. und 17. 2. 35.

2. Kommandierungen:

a) Schüler können gem. Chef S. V. T 4 Nr. 1200/34 geh. T 4 I vom 1. 8. 34, Anl. 1, kommandiert werden.

b) Sanitätsdienstgrade:

Zur Ausbildung in der Massage bleiben zum 42. Lehrgang kommandiert:

San. Hoffz. Kretschmer, San. Staffel
Schweidniz,

San. Gefr. Elsäffer, San. Staffel
Ulm,

San. Gefr. Bender, San. Staffel
Bremen,

San. Gefr. Kirchgäßner, San. Staffel
München.

Neu kommandieren: Die San. Abt.
Gießen, Allenstein, Schwerin und Magde-
burg

je 1 Schüler, die auch zum 43. Lehrgang
kommandiert bleiben.

B. Lehrgänge für Batls.- usw. Kadre. und Reiter-Regts.-Kadre.

1. Dauer der Lehrgänge:

a) 1. Lehrgang: 21. 1. — 2. 2. 35.
Reisetage: 20. 1. und 3. 2. 35.

b) 2. Lehrgang: 4. 2. — 16. 2. 35.
Reisetage: 3. 2. und 17. 2. 35.

2. Kommandierungen können gem. Chef
S. V. T. A. Nr. 1200/34 geh. T 4 I v. 1. 8. 34, An-
lage 1, erfolgen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. S. V. Bl. 33 S. 69, Ziff. 215 enthält die
Bestimmungen für die Kommandierung von Schülern
zu den Lehrgängen der Seeresportschule Wünsdorf.

Mitnahme von Stahlhelm und hohen Stiefeln ist
für Offiziere nicht erforderlich.

Die Schüler des 42. Lehrgangs besuchen nicht die Heeresfachschule. Eine Übersendung der Schulstammkarten hat daher zu unterbleiben.

2. Auf der Bescheinigung für Geb. Zahlung ist außer der Heeresstandortkasse auch das für die Veranlassung der Buchausgleiche zuständige W. V. A. anzugeben.
3. Sämtlichen Schülern — auch Offizieren — ist vor Antritt der Reise ein Reisekostenvorschuß auszuhändigen, aus welchem auch die Gepäckkosten für frachtfreie Übersendung der Bekleidungsstücke usw. zu bestreiten sind. Der Vorschuß wird den Truppenteilen nicht erstattet, sondern bleibt den Schülern für die Rückreise.
4. Besoldung:

a) Unteroffizierschüler:

Für die Zahltage am 10. 1. und 16. 1. sind die Gehaltsbeträge so rechtzeitig an die Heeresstandortkasse Wünsdorf, Postfachamt Berlin 127 620, zu übersenden, daß die Auszahlung durch die Zahlmeisterverwaltung der Heeresportschule am Fälligkeitstage erfolgen kann.

Die Besoldung für Februar erfolgt von der Heeresportschule. Die Bes. Unterlagen sind an die Zahlmeisterverwaltung der Heeresportschule Wünsdorf bis zum 18. 1. 35 zu übersenden.

b) Offiziere:

Die Besoldung während des Kommandos zahlt und verrechnet der Stammintruppenteil. Überweisung der Gehaltsrate vom 31. 1. 35 bzw. 10. 2. 35 muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Offiziere am Fälligkeitstage im Besitze des Geldes sind.

- c) Sämtliche Offiziere haben verbilligte Urlauber- bzw. Ostpreußenfahrkarten zu lösen. Durch die Heeresportschule Wünsdorf wird nur der auf die Hinreise nach Wünsdorf entfallende Teil der Reisekosten abgerechnet.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. T 4 III a.

159. Reichsluftschutzbund.

Die Anfragen verschiedener Dienststellen über Eintritt von Wehrmachtsangehörigen in den Reichsluftschutzbund werden wie folgt entschieden:

»Gegen die Mitgliedschaft von Wehrmachtsangehörigen (Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern) beim Reichsluftschutzbund bestehen keine Bedenken. Es ist vielmehr erwünscht, wenn möglichst viele Wehrmachtsangehörige dem Reichsluftschutzbund als Mitglieder beitreten.

Die Übernahme von Ämtern innerhalb des Reichsluftschutzbundes ist nur angängig, wenn dienstliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Ein körperschaftlicher Beitritt ganzer Truppenteile ist unzulässig.

Der Rv. Minister, 14. 12. 34. J I b.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. A H A/Allg IVa.

160. B-Patronen.

Truppen, Schulen und sonstige Dienststellen haben ihre B-Patronen bis zum 15. Januar 1935 an die zuständigen Munitions-Anstalten abzugeben.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 12. 34. A H A/In 2 III.

161. Fahrräder im Standortdienst.

Das Rv. Min. kann Fahrräder zur Bildung einer 2. Ausstattung für den täglichen Gebrauch oder Geldmittel dafür nicht zuweisen.

Es wird den Truppen anheimgestellt, sich solche Fahrräder als Übungsgerät nach Maßgabe vorhandener Selbstbewirtschaftungsmittel selbst bereitzustellen.

Auf M. N. (Üb.) Teil 1 Vorbem. 2 wird hingewiesen.

Der Chef der Heeresleitung, 15. 12. 34. A H A/In 2 III.

162. M. G.-Läufe.

1. Sämtliche mit B-Munition beschossenen S- und SX-Läufe der M. G. 08 sind durch den zuständigen Waffenmeister zu untersuchen.

2. Werden im Laufinneren beim Durchblick ring- oder halbringsförmige Erscheinungen festgestellt und sind diese beim Kugeln fühlbar, so sind die Läufe nur noch zum Plagpatronen-Schießen geeignet und mit dem Zeichen — P — zu versehen.

Die Laufuntersuchungsbefunde sind durch entsprechende Eintragungen zu berichtigen.

3. Notwendiger Ersatz ist aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Truppe zu beschaffen.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 12. 34. A H A/In 2.

163. Bügelsägen für Feldküchen.

1. Die neuen handelsüblichen Bügelsägen mit 800 mm Blattlänge sind durch Nachseilen der Bügelenden in die Beshläge der Feldküchen zu verpassen.

2. Sägeblätter von 800 mm Länge sind auch für Bügel mit 783 bzw. 786 mm Länge verwendbar, da jedes Blatt mit 4 Bohrungen für die Splinte versehen ist und damit jede gewünschte Spannung erreicht wird. Wenn erforderlich, kann ein fünftes und sechstes Loch nachgebohrt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 12. 34. A H A/In 3 VI b.

164. Kundendienst und Fabrikkommandos für Truppen und Dienststellen mit Kraftfahrgerät.

1. Kundendienst:

Der von den Firmen der Kraftfahrindustrie in der Regel bei den örtlichen Zweigniederlassungen oder Vertretungen eingerichtete Kundendienst kann von den mot. Truppen und Dienststellen durch unmittelbare Vereinbarung mit diesen Stellen in Anspruch genommen werden.

Wenn jedoch im Rahmen des Kundendienstes bei mehreren Truppen und Dienststellen besondere Unterweisungen und praktische Belehrungen durch Fachingenieure, Fahrlehrer oder Werkmeister der Fabriken durchgeführt werden sollen, so ist dies durch die Wehrfreikommandos bei den in Frage kommenden Fabriken zu beantragen. Damit den Firmen für die Entsendung dieses Personals nicht unnötig hohe Kosten durch Reisen usw. entstehen, sind den Anträgen Reisepläne beizufügen. In

den Reiseplänen sind nicht die einzelnen Truppenteile aufzuführen, sondern nur die Standorte anzugeben. Alles weitere regeln die Wehrkreiskommandos gegebenenfalls mit den Standort-Kommandanturen bzw. Kommandos.

Die Inanspruchnahme dieser Art des Kundendienstes ist nur in die Wintermonate zu legen.

2. Fabrikkommandos:

Fabrikkommandos für die Kraftfahrtechnische Ausbildung werden alljährlich im Herbst durch das Rm. Min. angeordnet. Diese Regelung schließt nicht solche Kommandos aus, die von den Truppenteilen durch persönliches Einvernehmen mit den am Standort befindlichen Firmen vereinbart werden können und durch die der Truppe keine besonderen Kosten entstehen. Es dürfen jedoch nur solche Firmen in Anspruch genommen werden, deren Erzeugnisse bei dem Truppenteil Verwendung finden. Für die Kommandierung kommen nur Personen mit ausreichender technischer Vorbildung und Erfahrung in Frage. Der Besitz des Führerscheins allein genügt nicht.

Alle durch solche Kommandos erworbenen Kenntnisse sind zur Ausbildung des technischen Personals der Einheiten zu verwenden.

Durch vorstehende Regelung werden die bisher gegebenen Bestimmungen über Kundendienst und Fabrikkommandos ungültig.

Der Chef der Heeresleitung, 18. 12. 34. AHA/In 6 III c.

165. Sollübersicht für Gasschutzgerät.

1. Da nunmehr für sämtliche Einheiten des neuen Friedensheeres die Ausrüstungsnachweisungen — A. N. (RH) — ausgegeben oder in Versendung begriffen sind, werden von der Truppe die Angaben über Soll-Zahlen (Spalten 4—16) auf Blatt 1 und folgenden in den Hefen 1—14 der »Übersicht über das Soll an Gasschutzgerät des Friedensheeres — Stand 1. 11. 1934 —« nicht mehr benötigt und zur Vermeidung von Berichtigungen für die Truppe sogleich außer Kraft gesetzt. Für die Ausstattung der RH-Einheiten mit Gasschutzgerät — Ziffer 38 der Stoffgliederung — sind jetzt ausschließlich die Soll-Zahlen der Ausrüstungsnachweisungen — A. N. (RH) und A. N. (Üb) — maßgebend. Die Kommandobehörden und Heeres-Feldzeugdienststellen haben dagegen diese Soll-Übersichten bis auf weiteres als Unterlage für die Gerätebearbeitung auf dem laufenden zu halten.

2. Die Ausführungsbestimmungen dieser Soll-Übersichten (Heft 1—14) behalten bis zur vollständigen Durchführung der Ausstattung nach Spalten 4—16 allgemeine Gültigkeit; vgl. auch Allgemeine Heeresmitteilungen 1934, Seite 32, Nr. 126. Die vollständige Außerkraftsetzung dieser Soll-Übersichten wird für die Truppe zeitgerecht angeordnet.

Der Chef der Heeresleitung, 20. 12. 34. AHA/Fz In IV C.

166. Einheitsaktenplan.

Der mit Erlaß vom 30. 6. 31 Nr. 1817 Adj./Bd. herausgegebene Einheitsaktenplan (EAPL.) hat die Bezeichnung

»H. Dv. 2«

erhalten.

Diese Bezeichnung ist auf der vorderen grünen Umschlagseite und auf dem inneren Titelblatt links oben anzubringen. Der auf dem Umschlag und dem Titelblatt befindliche Aufdruck »Geheim!« ist zu ersetzen durch den Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch«. Der Geheimhaltungsvermerk auf der inneren Titelseite muß den in

Nr. 9 der H. Dv. g. 2 vorgesehenen Wortlaut erhalten. Bei den Auszügen aus dem E. A. Pl. sind diese Vermerke an den entsprechenden Stellen anzubringen.

Der Rm. Minister, 27. 12. 34. WA (Bd.).

167. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

Auf S. 6 wird Nr. 5 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

»(5) Wird ausnahmsweise ein Oberfeldwebel der Truppe aus disziplinarischen Gründen seiner Dienststellung enthoben, ohne daß seine Entlassung aus dem Heeresdienst in Aussicht genommen ist, so darf er mit Genehmigung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Befehlshabers eines Wehrkreises in die nächste freie Feldwebelplanstelle des Regiments oder selbstständigen Verbandes eingewiesen werden. Ist keine Feldwebelplanstelle frei, so ist er bis zum Freiwerden einer solchen vorübergehend in die nächste freie Unteroffizierplanstelle einzuweisen. Er erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldung aus der neuen Planstelle und der bisherigen Besoldung als Oberfeldwebel (auschl. der Zulage von monatlich 5 RM) überplanmäßig.«

Deckblattausgabe folgt.

Der Rm. Minister, 19. 12. 34. AHA/Allg IVb.

168. Berichtigung zum Deckblatt 1 und 2 zur Vorschrift »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« D 21+.

In dem Deckblatt ist ein Druckfehler enthalten. Die »Ausbildungsziele für die Einzel- und Verbandsausbildung der Kraftfahrkampfstuppe« sind nicht als S. 18—22, sondern als S. 18—20 der Anl. 6 der D. 21+ anzufügen.

Der Chef der Heeresleitung, 14. 12. 34. T 4 Ia.

169. Berichtigung.

Im S. M. Blatt 8 S. 31 Ziff. 123 ist handschriftlich zu berichtigen:

Sehe Ziffer 2 Benennung: hinter: »Ziffer der Stoffgliederung:« die Ziffer »7« und ändere: »Geräteklasse« in »Gerätklasse«.

Ziffer 4. Ersetze die Buchstaben »(R. S.)« durch »(Heer)«.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 12. 34. AHA/In 4 IIIa.

170. Zeichnungen.

Die Zeichnungen:

1. 27 E 45099—1 Stellungenprüfer z. Normalzapfen,

2. 1 IV 97 Justierbare Platte für den Sockel zum Prüfen des optischen Gerätes

scheiden als ungültig aus. Vorhandene Zeichnungen sind zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1 Anhang 5 zu löschen.

Der Rm. Minister, 11. 12. 34. Wa Vs Z.

171. Inhaltsverzeichnis.

Das Inhaltsverzeichnis und Titelblatt zum abgelauenen Jahrgang sind hier beigelegt.